

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 7.

Basel, 18. Februar.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Ein Rekrutenaufgebot. — Angriff und Verteidigung moderner Panzer-Befestigungen. — v. Brunn: Die Ausbildung der Infanterie im Schiessen. — Eidgenossenschaft: Kommandoübertragungen und Versetzungen in der Armee. Über den Munitionsverkauf. Truppenversicherung. Über den Vorfall auf Fort Bözberg. Aufgabe und Situation der schweizerischen Armee. Dienstjubiläum. Atdorf: Wunsch nach Benützung der dortigen Kaserne. Uri: Über einen Vertrag. Genfer Winkelriedstiftung. — Ausland: Frankreich: Radfahrer. Zollkrieg.

Ein Rekrutenaufgebot.

Eine Denkschrift, welche 1891 dem Chef des eidg. Militär-Departements eingereicht wurde, hebt die Notwendigkeit einer einheitlichen Armee hervor und bespricht die Mittel, zu derselben zu gelangen. Überdies wird der Vorschlag gemacht, den Rekrutenunterricht auf 3 Jahre zu verteilen. Für diese Zeit sollen aus den Rekruten besondere Truppenkörper gebildet werden. Diese könnte man im Falle der Notwendigkeit einer längern Grenzbesetzung leichter andauernd unter den Waffen behalten, als die Bataillone des Auszuges, welche in den ältern Jahrgängen bereits viele Familienväter zählen. Die Anregungen haben zwar in dem massgebenden Kreise wenig Anklang gefunden, gleichwohl dürften dieselben jetzt, wo die Reorganisation der Armee auf der Tagesordnung steht, einiges Interesse bieten.

Die ganze Denkschrift hier abzudrucken, würde zu weit führen. Wir wollen uns daher darauf beschränken, die Rekapitulation folgen zu lassen. Diese sagt:

1. Die Schweiz bedarf bei Ausbruch des nächsten Krieges eines kräftigen Wehrwesens; zu einem solchen ist eine einheitliche Leitung die erste Bedingung.

2. Die Centralleitung darf nicht blos auf den guten Willen von 25 Militär-Direktoren der Kantone angewiesen sein; sie muss befehlen und ihren Weisungen Nachdruck geben können. Dieses ist gegenwärtig nicht der Fall. Aus diesem Grunde ist Prüfung der Frage: auf welche Weise kann die Schweiz zu „einer Armee“ kommen? sehr wichtig.

3. Die Mittel zu diesem Zwecke sind:

a. Man verwandelt nach und nach die Truppen der Kantone in Truppen des Bundes, indem man das Verfügungsrecht der Kantone über die Truppen mehr und mehr beschränkt.

b. Man schafft eine kleine Bundesarmee, welche man in der Folge vermehrt und die kantonalen Kontingente absorbieren lässt.

Ad a. Dieser Weg, welcher bisher befolgt wurde, führt sehr langsam zum Ziele.

Ad b. Es lässt sich nicht annehmen, dass die Räte auf einen solchen Antrag eingehen würden.

4. Auf einem Umwege dürfte sich das Ziel rascher erreichen lassen. Zu diesem Zwecke wird beantragt:

a. Die Dragoner, sämtliche Artillerie und die Schützenbataillone in Truppen des Bundes zu verwandeln, welche sich nach Art. 20 der Militär-Organisation rekrutieren.

b. Schaffung eines Rekrutenaufgebots aus den jüngsten Jahrgängen.

5. Beide Vorschläge lassen sich wohl begründen und zwar der erste mit der Schwierigkeit, die Spezialwaffen in den Kantonen aufzubringen und der Notwendigkeit, die taktischen Einheiten der Kantone auf eine annähernd gleiche Stärke zu bringen. Der zweite mit der Notwendigkeit, den Rekrutenunterricht auf 3 Jahre zu verteilen und zwar das erste Jahr als Vorbereitung, das zweite die eigentliche Rekrutenschule und das dritte als Wiederholung und Erweiterung des Unterrichts.

5. Eine Verlängerung des Unterrichts ist sehr wünschenswert, aber sie ist keine Bedingung, von welcher man die Dreiteilung des Rekrutenunterrichts abhängig machen darf.